



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Mittel- und Großbetriebe des
Einzelhandels e.V.
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

– Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postfach 02 88 55
10131 Berlin

Außenhandelsverband für Mineralöl
und Energie e.V.- AFM+E -
Jägerstr. 6
10117 Berlin

– Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband Güterkraftverkehr
Logistik und Entsorgung e.V.
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt/Main

– Bundesverband der Selbständigen
Deutscher Gewerbeverband e.V.
Reinhardtstraße 35
10117 Berlin

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.
(DSL V)
Weberstraße 77
53113 Bonn

Bundesverband der Steuerberater e.V.
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände e.V.
im Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 9. Dezember 2011

Bundesverband des Deutschen
Groß- und Außenhandels e.V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

DIHK
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Verband Deutscher Reeder (VDR)
Postfach 30 55 80
20317 Hamburg

Handelsverband Deutschland (HDE)
Der Einzelhandel
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Wirtschaftsprüferkammer KdöR
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Zentralverband des Deutschen
Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Großer Hirschgraben 17-21
60311 Frankfurt

Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Hammersteinstraße 8
14199 Berlin

Bundesverband freier Kfz-Händler
Hauptgeschäftsstelle Bundeskanzlerplatz
Reuterstraße 241
53113 Bonn

BETREFF **Umsatzsteuer;
Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1, § 6, § 6a UStG);
Änderungen der §§ 9 bis 11, 13, 17, 17a, 17b und 17c UStDV durch die Zweite Verordnung steuerlicher Verordnungen;
Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Neuregelungen**

ANLAGEN 1

GZ **IV D 3 - S 7141/11/10003**

DOK **2011/0994306**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416) wurden die §§ 9 bis 11, 13, 17, 17a, 17b und 17c UStDV mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert. Mit diesen Änderungen wurden die Beleg- und Buchnachweispflichten für Ausfuhrlieferungen an die seit 1.7.2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Artikel 787 ZK-DVO, sog. Verfahren „ATLAS-Ausfuhr“) angepasst. Außerdem wurden für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen einfachere und eindeutige Nachweisregelungen geschaffen.

Es ist beabsichtigt, zur Anwendung der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Neuregelungen zum Nachweis der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen das als Entwurf beigefügte BMF-Schreiben herauszugeben.

Sofern Sie **zu dem Entwurf des BMF-Schreibens** eine Stellungnahme abgeben möchten, bitte ich, diese spätestens bis zum **13. Januar 2012** (bitte ausschließlich per E-Mail an IVD3@bmf.bund.de) zu übersenden. Ich bitte, Ihre Stellungnahme inhaltlich auf den Entwurf des BMF-Schreibens zu beschränken. Die gesetzlichen Regelungen in Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416) sind nicht Gegenstand dieser Anhörung.

Dieses Schreiben und den Entwurf des BMF-Schreibens (nebst Anlagen) werde ich zur Information aller Betroffenen kurzfristig auf der Internet-Homepage des Bundesministeriums der Finanzen einstellen.

Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, habe ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit heutigem Datum ein Schreiben herausgegeben, nach dem es die Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung für bis zum 31. März 2012 ausgeführte Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen noch auf Grundlage der bis 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682- (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL

DATUM

- Verteiler U 1 -

- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;**

**Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1, § 6, § 6a UStG);
Änderungen der §§ 9 bis 11, 13, 17, 17a, 17b und 17c UStDV durch die Zweite
Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen**

BEZUG BMF-Schreiben vom 8. November 2011
- IV D 3 - S 7141/11/10003 (2011/0872880) -

ANLAGEN 4

GZ **IV D 3 - S 7141/11/10003**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ vom 2. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2416) wurden die §§ 9 bis 11, 13, 17, 17a, 17b und 17c UStDV mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert. Mit diesen Änderungen wurden die Beleg- und Buchnachweispflichten für Ausfuhrlieferungen an die seit 1.7.2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Artikel 787 ZK-DVO, sog. Verfahren „ATLAS-Ausfuhr“) angepasst. Außerdem wurden für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen einfachere und eindeutige Nachweisregelungen geschaffen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der Neuregelungen werden die Abschnitte 6.2, 6.5 bis 6.10 sowie 6a.2 bis 6a.7 ff des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom xx. xx. 2011 - IV D x - S 7xxx/xx/xxxxx (2011/0xxxxxx) - geändert worden ist, wie folgt geändert:

I. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

1. Abschnitt 6.2 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Seit 1. 7. 2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Artikel 787 ZK-DVO). ²In Deutschland steht hierfür das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. ³Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen betrifft alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr).“

2. Abschnitt 6.5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„⁵Für die Form und den Inhalt des Ausfuhrnachweises enthalten die §§ 9 bis 11 UStDV **Muss**vorschriften. ⁶Der Unternehmer kann den Ausfuhrnachweis **nur in besonders begründeten Einzelfällen** auch abweichend von **diesen** Vorschriften führen, **wenn**

1. **sich aus der Gesamtheit der Belege die Ausfuhr eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 UStDV) und**
2. **die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind (§ 13 Abs. 1 Satz 2 UStDV).**“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der UStDV“ durch die Worte „**des UStG**“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f UStDV“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe **b Doppelbuchstabe ff** UStDV“ ersetzt.

3. Abschnitt 6.6 wird wie folgt gefasst:

„6.6. Ausfuhrnachweis in Beförderungsfällen

(1) In Beförderungsfällen (vgl. Abschnitt 3.12 Abs. 2) **ist** die Ausfuhr wie folgt **nachzuweisen** (§ 9 UStDV):

1. bei einer Ausfuhr außerhalb des gVV oder des Versandverfahrens mit Carnet TIR

- a) ¹in Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung im EDV-gestützten Ausfuhrverfahren (ATLAS-Ausfuhr) auf elektronischem Weg erfolgt, mit dem durch die AfZSt an den Anmelder/Ausführer per EDIFACT-Nachricht übermittelten PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ (vgl. Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 3. 5. 2010, BStBl I S. 499, sowie ggf. die späteren hierzu im BStBl I veröffentlichten BMF-Schreiben). ²Dies gilt unabhängig davon, ob der Gegenstand der Ausfuhr vom Unternehmer oder vom Abnehmer befördert oder versendet wird. ³Hat der Unternehmer statt des Ausgangsvermerks einen von der AfZSt erstellten „Alternativ-Ausgangsvermerk“ (vgl. Anlage 2 zum BMF-Schreiben vom 3. 5. 2010, BStBl I S. 499, sowie ggf. die späteren hierzu im BStBl I veröffentlichten BMF-Schreiben), gilt dieser als Ausfuhrnachweis. ⁴Liegt dem Unternehmer weder ein „Ausgangsvermerk“ noch ein „Alternativ-Ausgangsvermerk“ vor, kann er den Belegnachweis entsprechend Absatz 6 führen. ⁵Die Unternehmen haben die mit der Zollverwaltung ausgetauschten EDIFACT-Nachrichten zu archivieren (§ 147 Abs. 6 und § 147 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 AO). ⁶Das **Ausfuhrbegleitdokument**

(ABD) ist nicht als Ausfuhrnachweis geeignet, weil es von der AgZSt weder abgestempelt noch zurückgegeben wird. **Ein nachträglich, d. h. frühestens nach 70 Tagen nach Überlassung zur Ausfuhr, von einer ausländischen Grenzzollstelle abgestempeltes ABD ist als Ausfuhrnachweis geeignet; dies gilt entsprechend, wenn das ABD von einer ausländischen Grenzzollstelle ausnahmsweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgestempelt worden ist,**

- b) ¹In Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren durchgeführt werden kann (im Ausfall- und Sicherheitskonzept), wird das Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung (= Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers – Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit, Zollvordruck 033025 oder Einheitspapier, Zollvordruck 0733 mit Sicherheitsdokument, Zollvordruck 033023) **als Nachweis der Beendigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens verwendet.** ²Ein Handelspapier (z.B. Rechnung) **kann ebenfalls** als Nachweis der Beendigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens verwendet **werden.** ³Dieser Beleg wird als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt, wenn die Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk (Dienststempelabdruck der Grenzzollstelle mit Datum) auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung oder des Handelspapiers angebracht ist. ⁴Dieser Beleg muss im Fall des Ausfallkonzepts außerdem den Stempelabdruck „ECS/AES Notfallverfahren“ tragen, da im Ausfallkonzept stets alle anstelle einer elektronischen Ausfuhranmeldung verwendeten schriftlichen Ausfuhranmeldungen mit diesem Stempelabdruck versehen werden;
- c) ¹In Fällen, in denen die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren erfolgt (bei Ausfuhren mit mündlicher oder konkludenter Anmeldung in Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung bzw. bei Ausfuhranmeldungen bis zu einem Warenwert von 1 000 €), wird auf andere Weise als mit dem Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung (= Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers) der Ausgang der Ware überwacht. ²Wird hierfür ein handelsüblicher Beleg (z. B. Frachtbrief, Rechnung, Lieferschein) verwendet, wird er als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke anerkannt, wenn die Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk (Dienststempelabdruck der Grenzzollstelle mit Datum) auf der Rückseite angebracht ist. **In diesem Beleg müssen in jedem Fall Name und Anschrift des liefernden Unternehmers, die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands, der Ort und der Tag der Ausfuhr sowie die Ausfuhrbestätigung der zuständigen Grenzzollstelle enthalten sein;**

2. bei einer Ausfuhr im gVV oder im Versandverfahren mit Carnet TIR

- a) ¹Ausfuhr nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe **a**: durch das von der AfZSt übermittelte oder erstellte Dokument „Ausgangsvermerk“, wenn das EDV-gestützte Ausfuhrverfahren erst nach Eingang der Kontrollergebnisnachricht/des Rückscheins oder Trennabschnitts im Versandverfahren (Beendigung des Versandverfahrens) durch die Abgangsstelle, die in diesen Fällen als AgZSt handelt, beendet wurde. ²Dies gilt nur, wenn das EDV-gestützte Ausfuhrverfahren von einer deutschen Abgangsstelle (AgZSt) beendet wurde, **oder**
- b) ¹Ausfuhr nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe **b**: durch eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle, die bei einer Ausfuhr im Versandverfahren (gVV oder Carnet TIR) nach Eingang der Kontrollergebnisnachricht erteilt wird, sofern das Versandverfahren EDV-gestützt eröffnet wurde. ²Bei einer Ausfuhr im Versandverfahren (gVV oder Carnet TIR), das nicht EDV-gestützt eröffnet wurde, wird die Ausfuhrbestätigung nach Eingang des Rückscheins (Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers im gVV) bzw. nach Eingang der Bescheinigung über die Beendigung im Carnet TIR (Trennabschnitt) erteilt, sofern sich aus letzterer die Ausfuhr ergibt.

(2) ¹Das gemeinschaftliche Versandverfahren dient der Erleichterung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs und der Erleichterung des Warenverkehrs zwischen EU-Mitgliedstaaten und den Drittstaaten Andorra und San Marino, während das gemeinsame Versandverfahren den Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern (Island, Norwegen und Schweiz einschl. Liechtenstein) erleichtert. ²Beide Verfahren werden im Wesentlichen einheitlich abgewickelt. ³Bei Ausfuhren im Rahmen dieser Verfahren werden die Grenzzollstellen grundsätzlich nicht eingeschaltet. ⁴Die Waren sind der Abgangsstelle per Teilnehmernachricht (E_DEC_DAT/Versandanmeldung) oder Internetversandanmeldung über das System

ATLAS-Versand anzumelden.⁵Die Abgangsstelle überlässt – nach Prüfung der Anmeldung – die Waren in das gVV und händigt dem Hauptverpflichteten ein Versandbegleitdokument (VBD) aus.⁶Die Bestimmungsstelle leitet der Abgangsstelle nach Gestellung der Waren die Eingangsbestätigung und die Kontrollergebnisnachricht zu.

(3) ¹Die Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstands aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle oder der Abgangsstelle kann sich auf einem üblichen Geschäftsbeleg, z.B. Lieferschein, Rechnungsdurchschrift, Versandbegleitdokument oder der Ausfuhranmeldung (Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers) befinden. ²Es kann auch ein besonderer Beleg, der die Angaben des § 9 UStDV enthält, oder ein dem Geschäftsbeleg oder besonderen Beleg anzustempelnder Aufkleber verwendet werden.

(4) ¹Die deutschen Zollstellen wirken auf Antrag bei der Erteilung der Ausfuhrbestätigung wie folgt mit:

1. Mitwirkung der Grenzzollstelle außerhalb des EDV-gestützten Ausfuhrverfahrens

¹Die Grenzzollstelle prüft die Angaben in dem vom Antragsteller vorgelegten Beleg und bescheinigt auf Antrag den körperlichen Ausgang der Waren durch einen Vermerk. ²Der Vermerk erfolgt durch einen Dienststempelabdruck, der den Namen der Zollstelle und das Datum enthält. ³Das entsprechend Artikel 793a Abs. 2 ZK-DVO behandelte Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers dient grundsätzlich nur als Nachweis der Beendigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens. ⁴In den Fällen, in denen das Exemplar Nr. 3 durch die letzte Zollstelle oder – wenn die Waren im Eisenbahn-, Post-, Luft- oder Seeverkehr ausgeführt werden – durch die für den Ort der Übernahme der Ausfuhrsendung durch die Beförderungsgesellschaften bzw. Postdienste zuständige Ausgangszollstelle behandelt wird, kann das Exemplar Nr. 3 als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke (Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle im Sinne von § 9 UStDV) verwendet werden. ⁵Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht.

2. Mitwirkung der Abgangsstelle bei Ausfuhren im gVV oder im Versandverfahren mit Carnet TIR

¹Bei Ausfuhren im gVV oder im Versandverfahren mit Carnet TIR wird, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen, die Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle ersetzt durch

- a) eine Ausgangsbestätigung der Ausfuhrzollstelle bei einer Ausfuhr im EDV-gestützten Ausfuhrverfahren mit einem in Deutschland erzeugten Dokument „Ausgangsvermerk“ (unter Beachtung von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a), **oder**
- b) eine Ausfuhrbestätigung (§ 9 Abs. 3 UStDV) der Abgangsstelle, die bei einer Ausfuhr im gVV nach Eingang der Kontrollergebnisnachricht/ des Rückscheins oder Trennabschnitts erteilt wird (siehe unter Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b).

²Die Ausfuhrbestätigung wird von der Abgangsstelle in den Fällen des Satzes 1 mit folgendem Vermerk erteilt: „Ausgeführt mit Versandanmeldung MRN/mit Carnet TIR VAB-Nr. ... vom ...“. ³Der Vermerk muss Ort, Datum, Unterschrift und Dienststempelabdruck enthalten. ⁶Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für im Rahmen des Ausfallkonzepts für ATLAS-Versand erstellte Versandanmeldungen auf Basis des Einheitspapiers (vgl. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2).

²Die den Ausgang des Ausfuhrgegenstands aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstellen (Ausgangszollstellen) anderer EU-Mitgliedstaaten bescheinigen im Ausfall- und Sicherheitskonzept (siehe Abschnitt 6.2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) auf Antrag den körperlichen Ausgang der Waren ebenfalls durch einen Vermerk auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 der Ausfuhranmeldung (= Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers).

(5) Bei einer Werklieferung an einem beweglichen Gegenstand, z.B. bei dem Einbau eines Motors in ein Kraftfahrzeug, kann der Ausfuhrnachweis auch dann als erbracht angesehen werden, wenn die Grenzzollstelle oder Abgangsstelle die Ausfuhr des tatsächlich in das Drittlandsgebiet gelangten Gegenstands, z.B. des Kraftfahrzeugs, bestätigt und sich aus der Gesamtheit der vorliegenden Unterlagen kein ernstlicher Zweifel ergibt, dass die verwendeten Stoffe mit dem ausgeführten Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt sind.

(6) ¹Ist der Nachweis der Ausfuhr durch Belege mit einer Bestätigung der Grenzzollstelle oder der Abgangsstelle nicht möglich oder nicht zumutbar, z.B. bei der Ausfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr, durch die Kurier- und Poststelle des

Auswärtigen Amts oder durch Transportmittel der Bundeswehr oder der Stationierungstruppen, kann der Unternehmer den Ausfuhrnachweis auch durch andere Belege führen.² Als Ersatzbelege können insbesondere Bescheinigungen amtlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden (bei der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen siehe aber Abschnitt 6.9 Abs. 13).³ Grundsätzlich sind anzuerkennen:

1. Bescheinigungen des Auswärtigen Amts einschließlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland;
2. Bescheinigungen der Bundeswehr einschließlich ihrer im Drittlandsgebiet stationierten Truppeneinheiten;
3. Belege über die Verzollung oder Einfuhrbesteuerung durch außergemeinschaftliche Zollstellen oder beglaubigte Abschriften davon,
4. Transportbelege der Stationierungstruppen, z.B. Militärfrachtbriefe, und
5. Abwicklungsscheine.

⁴**Nachweise in ausländischer Sprache, insbesondere Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittlandsgebiet, können grundsätzlich nur in Verbindung mit einer amtlich anerkannten Übersetzung anerkannt werden.** ⁵**Zahlungsnachweise oder Rechnungen (Artikel 796 da Nr. 4 Buchstabe b ZK-DVO) können grundsätzlich nicht als Nachweise anerkannt werden.**

(7) ¹In Beförderungsfällen, bei denen der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in eine Freizone des Kontrolltyps I (Freihäfen Bremerhaven, Cuxhaven und Hamburg; vgl. Abschnitt 1.9 Abs. 1) befördert, ist die Beschaffung der Bestätigung bei den den Ausgang aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Zollämtern an der Freihafengrenze wegen der großen Anzahl der Beförderungsfälle nicht zumutbar. ²Als Ausfuhrnachweis kann deshalb ein Beleg anerkannt werden, der neben den in § 9 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c UStDV** bezeichneten Angaben Folgendes enthält:

1. einen Hinweis darauf, dass der Unternehmer den Gegenstand in eine Freizone des Kontrolltyps I befördert hat;
2. eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten mit Datum, Unterschrift, Firmenstempel und Bezeichnung des Empfangsorts.

³Als Belege kommen alle handelsüblichen Belege, insbesondere Lieferscheine, Kaiempfangsscheine oder Rechnungsdurchschriften, in Betracht. ⁴Soweit sie die erforderlichen Angaben nicht enthalten, sind sie entsprechend zu ergänzen oder mit Hinweisen auf andere Belege zu versehen, aus denen sich die notwendigen Angaben ergeben.“

4. Abschnitt 6.7 wird wie folgt gefasst:

„6.7. Ausfuhrnachweis in Versandungsfällen

(1) In den Versandungsfällen (vgl. Abschnitt 3.12 Abs. 3) **muss der Ausfuhrnachweis, sofern die Ausfuhranmeldung im EDV-gestützten Ausfuhrverfahren (ATLAS-Ausfuhr) auf elektronischem Weg erfolgt, durch den „Ausgangsvermerk“ bzw. „Alternativ-Ausgangsvermerk“ geführt werden; Abschnitt 6.6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gilt entsprechend.**

(1a) ¹**Bei allen anderen Ausfuhranmeldungen muss der Ausfuhrnachweis durch Versandungsbelege oder durch sonstige handelsübliche Belege geführt werden.** ²Versandungsbelege sind neben dem Eisenbahnfrachtbrief insbesondere der Luftfrachtbrief, **der Einlieferungsschein für im Postverkehr beförderte Sendungen** (vgl. auch Abschnitt 6.9 Abs. 5), das zur Auftragserteilung an einen Kurierdienst gefertigte Dokument (vgl. auch Abschnitt 6.9 Abs. 6), das Konnossement, der Ladeschein sowie deren Doppelstücke, wenn sich aus ihnen die grenzüberschreitende Warenbewegung ergibt. ³Zum Begriff der sonstigen handelsüblichen Belege vgl. Absatz 2. ⁴Die bei der Abwicklung eines Ausfuhrgeschäfts anfallenden Geschäftspapiere, z.B. Rechnungen, Auftragsschreiben, Lieferscheine oder deren Durchschriften, Kopien und Abschriften von Versandungsbelegen, Spediteur-Übernahmebescheinigungen, Frachtabrechnungen, sonstiger Schriftwechsel, können als Ausfuhrnachweis in Verbindung mit anderen Belegen anerkannt werden, wenn sich aus der Gesamtheit der

Belege die Angaben nach § 10 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 2 UStDV** eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. ⁵Unternehmer oder Abnehmer, denen Belege über die Ausfuhr eines Gegenstands, z.B. Versendungsbelege oder sonstige handelsübliche Belege, ausgestellt worden sind, obwohl sie diese für Zwecke des Ausfuhrnachweises nicht benötigen, können die Belege mit einem Übertragungsvermerk versehen und an den Unternehmer, der die Lieferung bewirkt hat, zur Führung des Ausfuhrnachweises weiterleiten. ⁶**Ist der Versendungsbeleg ein handelsrechtlicher Frachtbrief, muss dieser vom Auftraggeber des Frachtführers, also dem handelsrechtlichen Versender des Liefergegenstands, unterzeichnet sein; die Unterschrift eines zur Besorgung des Warentransports eingeschalteten Dritten ist nicht erforderlich.**

(2) ¹Ist ein Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter mit der Beförderung oder Versendung des Gegenstands in das Drittlandsgebiet beauftragt worden, soll der Unternehmer **in den Fällen des Absatzes 1a** die Ausfuhr durch eine Ausfuhrbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster nachweisen. ²Die Bescheinigung muss vom Spediteur nicht eigenhändig unterschrieben worden sein, wenn die für den Spediteur zuständige Landesfinanzbehörde die Verwendung des Unterschriftsstempels (Faksimile) oder einen Ausdruck des Namens der verantwortlichen Person genehmigt hat und auf der Bescheinigung auf die Genehmigungsverfügung der Landesfinanzbehörde unter Angabe von Datum und Aktenzeichen hingewiesen wird. ³Anstelle der Ausfuhrbescheinigung des Spediteurs, Frachtführers oder Verfrachters kann der Unternehmer den Ausfuhrnachweis im Ausfall- und Sicherheitskonzept (siehe Abschnitt 6.2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) auch mit dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers führen, wenn diese mit einem Ausfuhrvermerk der Ausgangszollstelle versehen sind (vgl. Abschnitt 6.6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Sätze 3 bis 6).

(2a) ¹**Ist eine Ausfuhr elektronisch angemeldet worden und ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den Ausfuhrnachweis mit dem „Ausgangsvermerk“ oder dem „Alternativ-Ausgangsvermerk“ zu führen, kann der Unternehmer die Ausfuhr mit den in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStDV genannten Belegen nachweisen.** ²In diesen Fällen muss der Beleg zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStDV erforderlichen Angaben die Versendungsbezugsnummer der Ausfuhranmeldung nach Artikel 796c Satz 3 ZK-DVO (Movement Reference Number – MRN) enthalten. ³An den Nachweis des Unternehmers, dass ein Ausnahmefall im Sinne des § 10 Abs. 3 UStDV vorliegt, sind keine erhöhten Anforderungen zu stellen. ⁴Die Regelung in § 10 Abs. 3 UStDV betrifft hauptsächlich diejenigen Fälle, in denen ein anderer als der liefernde Unternehmer die Ausfuhr elektronisch anmeldet; die Sätze 1 bis 3 gelten jedoch auch in den Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren nach Ablauf von 150 Tagen zollrechtlich für ungültig erklärt worden ist, weil eine ordnungsgemäße Beendigung des Ausfuhrverfahrens nicht möglich war. ⁵Ein Beleg nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStDV, der in den Fällen des § 10 Abs. 3 UStDV nicht die richtige MRN enthält, ist grundsätzlich nicht als Ausfuhrnachweis anzuerkennen.

(3) ¹Die Regelung in § 10 Abs. 4 UStDV betrifft hauptsächlich diejenigen Fälle, in denen der selbständige Beauftragte, z.B. der Spediteur mit Sitz im Drittlandsgebiet oder die Privatperson, die in § 10 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff UStDV** vorgesehene Versicherung über die Nachprüfbarkeit seiner Angaben im Gemeinschaftsgebiet nicht abgeben kann. ²An den Nachweis des Unternehmers, dass ein Ausnahmefall im Sinne des § 10 Abs. 4 UStDV vorliegt, sind keine erhöhten Anforderungen zu stellen.“

5. In Abschnitt 6.8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „soll“ durch das Wort „**muss**“ ersetzt.
6. Abschnitt 6.9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zwischenüberschrift nach Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen“

b) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) ¹In Fällen der Ausfuhr eines für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuges, gleich ob auf eigener Achse oder mit Hilfe eines Beförderungsmittels, gilt Abschnitt 6.6 Abs. 1 bzw. Abschnitt 6.7 entsprechend. ²Der Ausfuhrbeleg nach diesen Regelungen muss auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer im Sinne des § 6 Abs. 5 Nr. 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung enthalten. ³Der Ausfuhrnachweis muss in diesen Fällen zusätzlich mit einer Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung des Fahrzeugs im Drittland geführt werden. ⁴Diesen Belegen muss eine amtliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt sein. ⁵Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht in Fällen, in denen das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, wenn der Ausfuhrbeleg nach Abschnitt 6.6 Abs. 1 bzw. Abschnitt 6.7 die Nummer des Ausfuhrkennzeichens enthält. Anhand der Codierung 9DEG (Fahrzeug ist zugelassen, Ausfuhrkennzeichen ist angebracht bzw. Fahrzeug ist nicht zugelassen) ist erkennbar, dass allein der Ausfuhrbeleg nach Abschnitt 6.6 Abs. 1 bzw. Abschnitt 6.7 für Umsatzsteuerzwecke ausreichend ist und anerkannt werden kann.“

c) Absatz 12 wird gestrichen.

7. Abschnitt 6.10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „der UStDV“ durch die Worte „des UStG“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Inhalt und der Umfang des buchmäßigen Nachweises sind in Form von **Mussvorschriften** geregelt (§ 13 Abs. 2 bis 7 UStDV). ²Der Unternehmer kann den Nachweis **aber in besonders begründeten Einzelfällen** auch in anderer Weise führen. ³Er muss jedoch in jedem Fall die Grundsätze des § 13 Abs. 1 UStDV beachten.“

c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴**Die Aufzeichnung der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei der Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 UStDV und die Aufzeichnung der Movement Reference Number (MRN) nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 UStDV sind unerlässlich.**“

d) In Absatz 6 Sätze 1 und 5 wird jeweils das Wort „soll“ durch das Wort „**muss**“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird das Wort „soll“ durch das Wort „**muss**“ ersetzt und am Ende der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(§ 13 Abs. **6** UStDV)“.

8. Abschnitt 6.11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „**muss**“ ersetzt und am Ende der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(§ 9 Abs. 1 **Satz 1 Nr. 2** UStDV, Abschnitt 6.6 Abs. 3)“.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „**muss**“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „vorgelegten“ die Worte „**Pass oder sonstigen**“ eingefügt.

9. Abschnitt 6a.1 Abs. 12 Satz 4 wird gestrichen.

10. Abschnitt 6a.2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Nach § 17a Abs. 1 UStDV **hat** der Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat; dies muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben (sog. Belegnachweis).“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „der UStDV“ durch die Worte „**des UStG**“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird vor dem Wort „USt-IdNr.“ das Wort „**ausländische**“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Für die Form, den Inhalt und den Umfang des beleg- und buchmäßigen Nachweises stellt die UStDV **Mussvorschriften** auf. ²Erfüllt der Unternehmer diese Vorschriften, ist der beleg- und buchmäßige Nachweis als erfüllt anzuerkennen. ³Das Fehlen einer der in den Vorschriften der §§ 17a ff. UStDV aufgeführten Voraussetzungen führt **grundsätzlich** zur Versagung der Steuerbefreiung. ⁴**In besonders begründeten Einzelfällen kann der jeweils bezeichnete Nachweis – mit Ausnahme der Gelangensbestätigung (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV) – auch durch andere Mittel erbracht werden. ⁵In diesen Fällen können die Nachweise nur dann** anerkannt werden, wenn

1. sich aus der Gesamtheit der Belege die innergemeinschaftliche Lieferung eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt (§ 17a Abs. 1 Satz 2 UStDV) und
2. die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sind (§ 17c Abs. 1 **Satz 2** UStDV).“

11. Abschnitt 6a.3 wird wie folgt gefasst:

„6a.3. Belegnachweis in Beförderungsfällen und in Versandungsfällen

Allgemeines

(1) Nach § 17a Abs. 2 **Satz 1** UStDV **hat der Unternehmer** in den Fällen, in denen er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, den Nachweis hierüber wie folgt **zu** führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14a UStG) **und**
2. ¹durch eine **Bestätigung des Abnehmers gegenüber dem Unternehmer oder dem mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung).** ²Diese Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
- b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG,
- c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- e) die Unterschrift des Abnehmers.

(2) ¹Der Unternehmer kann den nach § 17a UStDV erforderlichen Belegnachweis, ggf. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachholen. ²Das gilt auch für die **Gelangensbestätigung** nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV.

(3) ¹**Die Begriffe des Orts des Erhalts des Liefergegenstands bzw. des Orts des Endes der Beförderung des Liefergegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet** in § 17a Abs. 2 Nr. 2 **Buchstabe c** UStDV sind dahingehend zu verstehen, dass aus den Belegen der jeweilige EU-Mitgliedstaat, in den der gelieferte Gegenstand **im Rahmen der innergemeinschaftlichen Lieferung gelangt**, und der dort belegene Bestimmungsort des Liefergegenstands (z. B. Stadt, Gemeinde) hervorgehen. ²Mit einer Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes, wonach ein vorgeblich innergemeinschaftlich geliefertes Fahrzeug nicht in Deutschland für den Straßenverkehr zugelassen ist, kann der Nachweis, dass ein Fahrzeug in das übrige Gemeinschaftsgebiet **gelangt** ist, nicht geführt werden. ³Die Risiken hinsichtlich der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung, die sich daraus ergeben, dass der Lieferer die Beförderung oder Versendung der Sache dem Erwerber überlässt, trägt grundsätzlich der liefernde Unternehmer. ⁴So kann der Unternehmer nicht einwenden, er habe z.B. als Zwischenhändler in einem Reihengeschäft ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran, den endgültigen Bestimmungsort des Liefergegenstands nicht **nachzuweisen**, um den Endabnehmer nicht preis geben zu müssen, zumal die Regelungen über die Nachweise bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen keine Sonderregelungen für Reihengeschäfte vorsehen. ⁵Auch ein Einwand des liefernden Unternehmers, dass er im Falle der Beförderung oder Versendung durch den Abnehmer in einem Reihengeschäft keine verlässlichen **Nachweise** über den Bestimmungsort des Gegenstands **führen** könne, weil dieser ihm nur bekannt sein könne, wenn er selbst den Transportauftrag erteilt habe, ist nicht durchgreifend.

(4) (weggefallen)

Gelangensbestätigung

(5) ¹Die **Gelangensbestätigung** (§ 17a Abs. 2 Nr. 32 UStDV) **muss** den Namen und die Anschrift des Abnehmers sowie die Unterschrift des **Abnehmers** enthalten. ²**Die Unterschrift des Abnehmers kann von einem zur Vertretung des Abnehmers Berechtigten geleistet werden (z.B. von einem Arbeitnehmer).** ³**Sofern an der Vertretungsberechtigung im konkreten Einzelfall Zweifel bestehen, ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung zu führen.** ⁴**Dieser kann sich aus anderen Unterlagen, die dem liefernden Unternehmer vorliegen, ergeben (z.B. aus dem Lieferauftrag bzw. Bestellvorgang).** ⁵Außerdem muss sich aus der **Gelangensbestätigung** ergeben, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Bestimmungsort **im übrigen Gemeinschaftsgebiet** der Abnehmer den Liefergegenstand erhalten hat bzw. (wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert) zu welchem Zeitpunkt und an welchem Bestimmungsort **im übrigen Gemeinschaftsgebiet** die Beförderung des Liefergegenstandes geendet hat. ⁶**Der in der Gelangensbestätigung genannte Abnehmer kann nur der Abnehmer einer (warenbewegten und die Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllenden) innergemeinschaftlichen Lieferung, nicht aber z.B. im Rahmen eines Reihengeschäfts der Abnehmer einer sog. ruhenden Lieferung sein.**

(6) ¹Die **Gelangensbestätigung** muss **in Verbindung mit dem Doppel der Rechnung** einen Zusammenhang zu der Lieferung, auf die sich **die Bestätigung** bezieht, erkennen

lassen.² Es ist **aber** nicht erforderlich, die **Gelangensbestätigung** für jeden einzelnen Liefergegenstand **auszustellen**.³ Bei Lieferungen, die mehrere Gegenstände umfassen, oder bei Rechnungen, in denen einem Abnehmer gegenüber über mehrere Lieferungen abgerechnet wird, ist es regelmäßig ausreichend, wenn sich die **Gelangensbestätigung** auf die jeweilige Lieferung bzw. auf die Sammelrechnung bezieht.⁴ **Die Gelangensbestätigung kann daher auch als Sammelbestätigung ausgestellt werden.**⁵ Bei dauerhaften Liefervereinbarungen wird es nicht beanstandet, wenn die **Gelangensbestätigung** für den vereinbarten Leistungszeitraum **ausgestellt wird**.

(6a) ¹Die **Gelangensbestätigung des Abnehmers** kann in jeder die erforderlichen Angaben enthaltender Form erbracht werden.² Eine dem Muster der Anlagen 1 bis 3 entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte Gelangensbestätigung ist als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 UStDV anzuerkennen.³ Die Gelangensbestätigung kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.⁴ Die Bestätigung muss sich also nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben.⁵ Sie kann z. B. auch aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands bestehen.⁶ Eine sich aus einem einzigen Dokument ergebende Gelangensbestätigung kann auch in englischer oder französischer Sprache nach dem Muster der Anlagen 2 bzw. 3 ausgefertigt sein.⁷ Die Gelangensbestätigung kann auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang), per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder per EDI übermittelt werden.⁸ Die Echtheit der Herkunft der Gelangensbestätigung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen in diesem Fall gewährleistet sein.⁹ In den Fällen der Sätze 7 und 8 ist die Unterschrift des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung nicht erforderlich.

(6b) ¹In den Fällen der Versendung des Gegenstands der innergemeinschaftlichen Lieferung durch den Unternehmer oder durch den Abnehmer können in der Gelangensbestätigung die erforderlichen Angaben durch den Abnehmer auch gegenüber dem mit der Beförderung des Liefergegenstands beauftragten selbständigen Dritten gemacht werden (z. B. auf einem Versendungsbeleg oder der Bescheinigung des beauftragten Spediteurs).² Die Gelangensbestätigung des Abnehmers gegenüber dem Dritten muss somit in diesen Fällen nicht in den Unterlagen des liefernden Unternehmers vorhanden sein; sie muss jedoch auf Verlangen der Finanzbehörde (z. B. im Rahmen einer Außenprüfung) zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.³ In diesen Fällen muss der liefernde Unternehmer eine schriftliche Versicherung des mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten besitzen, dass dieser über einen entsprechenden Beleg mit den Angaben des Abnehmers verfügt.⁴ Der liefernde Unternehmer trägt die Beweislast.⁵ Eine dem Muster der Anlage 4 entsprechende, vollständig und richtig ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung ist als Beleg im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 Sätze 3 und 4 UStDV anzuerkennen.⁶ Die Bescheinigung muss vom Spediteur oder Frachtführer nicht eigenhändig unterschrieben worden sein, wenn die für den Spediteur oder Frachtführer zuständige Landesfinanzbehörde die Verwendung des Unterschriftsstempels (Faksimile) oder einen Ausdruck des Namens der verantwortlichen Person genehmigt hat und auf der Bescheinigung auf die Genehmigungsverfügung der Landesfinanzbehörde unter Angabe von Datum und Aktenzeichen hingewiesen wird.

(6c) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer einen selbständigen Unternehmer, der Kurierdienstleistungen erbringt, mit der Beförderung des Gegenstands beauftragt, ist für die Gelangensbestätigung eine schriftliche Auftragserteilung, die inhaltlich die Angaben entsprechend Abschnitt 6.9 Abs. 6 enthält, sowie eine schriftliche Versicherung (auch auf elektronischem Weg) des beauftragten Unternehmers ausreichend, dass er über die erforderlichen Angaben des Abnehmers verfügt (insbesondere Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und schriftliche Bestätigung des Abnehmers, den Gegenstand der Beförderung erhalten zu haben).

(6d) ¹Befördert der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer den Liefergegenstand selbst und liegt dem liefernden Unternehmer die Gelangensbestätigung des Abnehmers nicht vor, kann die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a Absatz 1 UStG nur dann gewährt werden, wenn auf Grund der objektiven Beweislage feststeht, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige

Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Verstoß gegen die Nachweispflichten dazu dient, die Identität des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung zu verschleiern, um diesem im Bestimmungsmitgliedstaat eine Mehrwertsteuerhinterziehung zu ermöglichen (vgl. Abschnitt 6a.2. Abs. 3 Satz 7.)

Zweifel an der Existenz des Abnehmers

(7) (weggefallen)

(8) Bestehen auf Grund von Ermittlungen der ausländischen Steuerverwaltung Zweifel an der tatsächlichen Existenz des vorgeblichen Abnehmers, können vom Unternehmer nachträglich vorgelegte Belege und Bestätigungen nur dann anerkannt werden, wenn die Existenz des Abnehmers im Zeitpunkt der nachträglichen Ausstellung dieser Unterlagen nachgewiesen werden kann und auch dessen Unternehmereigenschaft zum Zeitpunkt der Lieferung feststeht.“

12. Abschnitt 6a.4 wird gestrichen:

13. Abschnitt 6a.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen **hat** der liefernde Unternehmer den Belegnachweis durch Belege nach § 17a UStDV **zu** führen, die zusätzlich die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UStDV bezeichneten Angaben enthalten (§ 17b Satz 2 UStDV).“

14. In Abschnitt 6a.6 Satz 1 wird die Angabe „§ 17a Abs. 2 bis 4 UStDV“ durch die Angabe „§ 17a Abs. 2 **und** 3 UStDV“ ersetzt.

15. Abschnitt 6a.7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Führung des Buchnachweises muss der liefernde Unternehmer die **ausländische** USt-IdNr. des Abnehmers aufzeichnen (§ 17c Abs. 1 UStDV). ²Darüber hinaus **muss** er den Namen und die Anschrift des Abnehmers aufzeichnen (§ 17c Abs. 2 Nr. 1 UStDV). ³Zu den erforderlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung gehört auch die Unternehmereigenschaft des Abnehmers. ⁴Diese muss der liefernde Unternehmer nachweisen (§ 17c Abs. 1 UStDV in Verbindung mit § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a UStG). ⁵Die Aufzeichnung der **ausländischen** USt-IdNr. allein reicht hierfür nicht aus, weil sich aus ihr nicht ergibt, wer der tatsächliche Leistungsempfänger ist. ⁶Die Beteiligten eines Leistungsaustausches – und somit auch der Abnehmer – ergeben sich regelmäßig aus den zivilrechtlichen Vereinbarungen. ⁷Handelt jemand im fremden Namen, kommt es darauf an, ob er hierzu Vertretungsmacht hat. ⁸Der Unternehmer muss daher die Identität des Abnehmers (bzw. dessen Vertretungsberechtigten), z.B. durch Vorlage des Kaufvertrags, nachweisen. ⁹Handelt ein Dritter im Namen des Abnehmers, muss der Unternehmer auch die Vollmacht des Vertretungsberechtigten nachweisen, weil beim Handeln im fremden Namen die Wirksamkeit der Vertretung davon abhängt, ob der Vertretungsberechtigte Vertretungsmacht hat.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „USt-IdNr.“ das Wort „**ausländische**“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird vor dem Wort „USt-IdNr.“ das Wort „**ausländische**“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Der Inhalt und der Umfang des buchmäßigen Nachweises sind in Form von **Muss**vorschriften geregelt (§ 17c Abs. 2 bis 4 UStDV). ²Der Unternehmer kann den Nachweis **aber** auch in anderer Weise führen. ³Er muss jedoch in jedem Fall die Grundsätze des § 17c Abs. 1 UStDV beachten.“

e) In Absatz 7 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „der UStDV“ durch die Worte „**des UStG**“ ersetzt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Aufzeichnung der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei der Lieferung eines Fahrzeugs im Sinne von § 1b Abs. 2 UStG nach § 17c Abs. 2 Nr. 4 UStDV ist unerlässlich.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

16. In Abschnitt 7.3 Abs. 2 Einleitungssatz werden das Wort „soll“ durch das Wort „**muss**“ ersetzt und das Wort „regelmäßig“ gestrichen.

17. Die Anlagen 1 bis 4 zu diesem Schreiben werden als Anlagen 1 bis 4 angefügt.

II. Anwendungsregelung

Die Abschnitte I und II sind auf nach dem 31. Dezember 2011 ausgeführte Umsätze anzuwenden. Das BMF-Schreiben vom 17. Januar 2000 - IV D 2 - S 7134 - 2/00 (BStBl I S. 179) ist auf nach dem 31. Dezember 2011 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht mehr anzuwenden.

Zur Übergangsregelung für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen, die bis zum 31. März 2012 ausgeführt werden, vgl. BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2011 - IV D 3 - S 7141/11/10003 (2011/0995084) -.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - Umsatzsteuer-Anwendungs-erlass zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag

Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.3)

**Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in
einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)**

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand/dass folgender
Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

am

(Datum des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde
Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet
hat)

(Datum des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

(Annex 2 to the Value Added Tax Application Ordinance (*Umsatzsteuer-Anwendungserlass*) (relating to section 6a.3))

Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another
EU Member State (Entry Certificate)

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, if applicable, E-Mail-address)

I as the customer hereby certify my receipt/the entry¹⁾ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

on

(Date the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Date the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in/at¹⁾

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer or of the authorised representative as well as the signatory's name in capitals)

1) Delete as appropriate.

Annexe 3 au décret d'application sur la TVA (*Umsatzsteuer-Anwendungs*erlass) (relative à la section 6a.3)

**Attestation de la réception d'un bien ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire
dans un autre Etat membre de l'UE (attestation de réception)**

(nom et adresse du destinataire de la livraison intracommunautaire, éventuellement adresse électronique)

J'atteste par les présentes en qualité de destinataire que j'ai reçu¹⁾ le bien suivant / que le bien
suivant ayant fait l'objet d'une livraison intracommunautaire est parvenu¹⁾

(quantité du bien ayant fait l'objet de la livraison)

(appellation commerciale ; pour les véhicules : en plus : numéro d'identification du véhicule)

le

(date de la réception du bien objet de la livraison dans l'Etat membre dans lequel il est parvenu, lorsque l'entreprise qui a
effectué la livraison a transporté ou expédié le bien objet de la livraison ou lorsque le destinataire a expédié le bien objet de la
livraison)

(date de la fin du transport lorsque le destinataire a lui-même transporté le bien objet de la livraison)

à¹⁾

(Etat membre et lieu où le bien objet de la livraison est parvenu dans le cadre d'un transport ou d'une expédition)

(date d'établissement de l'attestation)

(signature du destinataire ou de son représentant et nom du soussigné en majuscules d'imprimerie)

(1) Rayer la mention inutile.

Anlage 4 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.3)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Ort) (Datum)

**Gelangensbestätigung/Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke
bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer
in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStDV)**

An

Firma/Herrn/Frau

☐ (als liefernder Unternehmer) ¹⁾

☐ (als Abnehmer der Lieferung) ¹⁾

(Name)

(Straße)

in _____
(PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ²⁾

(Straße) in _____
(PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt²⁾ worden sind:

Packstücke			Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände (bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)
Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nummern	

Ich habe die Gegenstände

am _____
(Datum des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)

nach _____
(EU-Mitgliedstaat und Ort)

an _____
(Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung, wenn der Adressat dieser Bestätigung/Bescheinigung nicht der liefernde Unternehmer ist)

versendet/befördert²⁾.

Der Auftrag ist mir von

(Straße) in _____
(PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, über ein Doppel dieser Bestätigung/Bescheinigung und über eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Gegenstände durch den Abnehmer der Lieferung zu verfügen, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden können.

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

2) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Unterschrift)